

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen 33

Buhen der Vollstreckungsverjährung

§ 71

Ist auf *Freiheitsstrafe und Geldstrafe zugleich oder neben* einer Strafe auf eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt, so Verjährt die Vollstreckung der einen Strafe oder Maßregel nicht früher als die der anderen.

Anm.: Die Verjährung der Vollstreckung einer zugleich erkannten Freiheits- und Geldstrafe ist jetzt in § 340 Abs. 3 StPO geregelt.

Unterbrechung der Vollstreckungsverjährung

§ 72

(1) Jede auf Vollstreckung der *Strafe oder* Maßregel gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurteilten unterbricht die Verjährung.

(2) Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der *Strafe oder* Maßregel beginnt eine neue Verjährung.

Anm. Die Unterbrechung der Verjährung der Strafvollstreckung ist in § 341 StPO geregelt.

Fünfter Abschnitt

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen

Tateinheit

§ 78

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.